

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 6 (1950)
Heft: 11

Artikel: Resolution betr. Bürgerrecht der Schweizerin
Autor: C.N.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Resolution betr. Bürgerrecht der Schweizerin

Die in Olten am 21. Oktober 1950 anlässlich einer Tagung des Bundes schweiz. Frauenvereine und des Schweiz. katholischen Frauenbundes versammelten 200 Frauen und Männer geben nach Anhören von Vorträgen von Prof. Dr. Egger, Zürich und Frl. Dr. Quinche, Lausanne und nach eingehender Diskussion ihrer Ueberzeugung Ausdruck, dass in dem neuen eidgen. Bürgerrechtsgesetz die Stellung der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, auf keinen Fall gemäss dem Vorentwurf geregelt werden darf, vielmehr wesentlich verbessert werden muss.

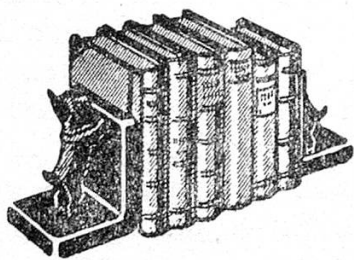
Mit Rücksicht darauf, dass die Schweizerin mit ihrer Heimat ebenso stark verbunden ist wie der Schweizer, speziell auch im Hinblick auf die traurigen Erfahrungen der Kriegsjahre und die heutige unsichere Lage, soll auch für die ausheiratende Schweizerin das Prinzip der Unverlierbarkeit des schweiz. Bürgerrechtes beibehalten werden, d. h. es soll ihr ihr angestammtes Schweizerbürgerrecht unbedingt belassen werden.

Aus dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. A. Egger, Zürich:
„Der Vorentwurf zu einem neuen schweiz. Bürgerrechtsgesetz“.

In einem historischen Rückblick schilderte Prof. Egger die Entwicklung des heutigen Staatsbürgerrechts aus dem Gemeindebürgerrecht, das ursprünglich nicht auf dem Mannesstammprinzip, sondern auf einer Art *ius soli* der Gemeinden (wer auf dem Boden der Gemeinde geboren wurde, war deren Bürger) beruhte. Es kam auch der Frau selbständig zu und konnte von ihr sogar übertragen werden. Die Geschichte der Familie der Fürsten von Schwarzenberg, die durch Vermittlung einer Frau zu ihrem Zürcher Bürgerrecht kamen, ist bekannt. So ist die Idee, der heutigen Bestrebungen, der ausheiratenden Schweizerin das angestammte Bürgerrecht zu belassen, nicht neu. Erst von 1789 an gelangte unter dem Einfluss der französischen Gesetzgebung das moderne Staatsbürgerrecht zur Ausbildung. Die Verfassung von 1874 gibt dem Bund die Befugnis, die Bedingungen für die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes zu regeln (dies geschieht im Bürgerrechtsgesetz von 1876), die Einbürgerung selbst erfolgt nach wie vor durch die Kantone und Gemeinden. Zwei Problemkreise rücken mit der Zeit in den Vordergrund: Ueberfremdung und Staatsangehörigkeit der Ehefrau und Kinder. Das revidierte Gesetz von 1903 vermochte der immer mehr überhandnehmenden Ueberfremdung nicht zu steuern. Das seit 1928 in der Verfassung vorgesehene *ius soli* (in der Schweiz geborene Kinder eines Ausländers und einer ehemal. Schweizerin sollten Schweizer sein), konnte infolge der Ereignisse in den 30er Jahren — Weltkrise, Aufkommen des Nationalsozialismus — nicht verwirklicht werden. Der Vorentwurf bringt die für heute bestmögliche Lösung: Den Kindern von ehemaligen Schweizerinnen, die hauptsächlich in unserem Lande aufgewachsen sind, wird die unbeschwerte Einbürgerung in Aussicht gestellt.

Dagegen wird der Vorentwurf den gegenüber 1903 stark veränderten Verhältnissen, was die Staatsangehörigkeit der Ehefrau betrifft, nicht gerecht, indem er am traditionellen Verlust des Schweizerbürgerrechts durch Heirat mit einem Ausländer festhält, im Gegensatz zur Gesetzgebung mancher anderer Staaten (Frankreich, Grossbritannien, die skandinavischen Staaten etc.). Unser Recht beruht auf europäischem Geistesgut. So dürfen wir uns von der allgemeinen Entwicklung nicht absondern. Prof. Egger ist überzeugt, dass Deutschland der dort heute noch geltenden traditionellen Regelung ebenfalls die Absage erteilt, sobald die Verhältnisse einigermassen stabil sind. Wir stehen vor dem grossen Problem aller Rechtsfindung: Tradition und Entwicklung. Beide sind notwendig, aber wirklich beide. Warnend zitiert Prof. Egger die mephistophelischen Worte: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage“ und begründet dann die für die Besserstellung der Frau notwendigen Neuerungen. Das Schweizerbürgerrecht besitzt heute nicht allein einen ideellen, sondern auch einen grossen materiellen Gehalt. Das Vermögen des Schweizerbürgers wird als schweizerisches behandelt, der Schweizer untersteht auch im Ausland nach gewissen Richtungen dem einheimischen Recht, das Bürgerrecht gibt das Recht auf Einreise, Niederlassung und Arbeit in der Schweiz. Dass wir die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet und die in vielen Fällen in der Schweiz wohnen bleibt und hier die Kinder schweizerisch erzieht, nicht verleugnen und nicht aus unserem Verbands ausstossen, erweist sich als Gebot der Menschlichkeit und als wohlverstandene Wahrung unserer nationalen Interessen, und hat mit dem Schlagwort „Emanzipation der Frau“ nichts gemein. Die Expertenkommission hat beschlossen, die ausheiratende Schweizerin solle durch Abgabe einer Erklärung ihr Heimatrecht behalten können. Persönlich tritt Prof. Egger für die grundsätzliche Beibehaltung ein und schliesst dann seine Ausführungen, die mit grossem Beifall aufgenommen wurden, mit dem Wunsche, dass der Bann unseres seit hundert Jahren unzulänglichen Staatsangehörigkeitsrechtes gebrochen werde und wir endlich zu einer zeitgemässen, humanen und zugleich wahrhaft nationalen Ordnung des Schweizerbürgerrechtes gelangen!

C. N.



Biographien
Reisebeschreibungen
Schöne Literatur

Wegmann & Sauter

Buchhandlung Rennweg 28 Zürich 1